



Unterverband  
der Pensionierten  
Sous-fédération  
des pensionnés  
Sottfederazione  
dei pensionati



Gewerkschaft  
des Verkehrspersonals  
Syndicat du personnel  
des transports  
Sindacato del personale  
dei trasporti

Sektion Zürich

# Geschäftsreglement

Ausführungsbestimmungen

zu den übergeordneten Statuten und Reglementen des SEV und des UV PV

Ausgabe 2013



	<u>Seite</u>
<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b>2</b>
<b>Artikel 1 Bestand, Sitz und Aufgaben des PV Zürich</b>	<b>3</b>
1.1 Bestand	
1.2 Sitz	
1.3 Aufgaben und Ziele	
<b>Artikel 2 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
2.1 Aufnahmeberechtigte	
2.2 Aufnahme	
2.3 Zuteilung	
2.4 Austritt / Ausschluss	
<b>Artikel 3 Mitgliederbeiträge</b>	<b>4</b>
3.1 Erhebung und Festsetzung der Beiträge	
3.2 Abstufung der Beiträge	
3.3 Inkasso der Beiträge	
<b>Artikel 4 Mitgliederrechte</b>	<b>4</b>
4.1 Initiative	
4.2 Referendum	
4.3 Urabstimmung	
4.4 Teilnahme an der DV des UV PV und am SEV-Kongress	
<b>Artikel 5 Organisation des PV Zürich</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 6 Mitgliederversammlung</b>	<b>5</b>
6.1 Durchführung	
6.2 Ankündigung	
6.3 Anträge	
6.4 Aufgaben	
6.5 Beschlussfassung	<b>6</b>
6.6 Teilnahme von Lebenspartner und Lebenspartnerinnen	
<b>Artikel 7 Sektionsvorstand (Vorstand PV Zürich)</b>	<b>6</b>
7.1 Zusammensetzung	
7.2 Wahl	
7.3 Sitzungen	
7.4 Aufgaben und Kompetenzen	
7.5 Entschädigung	
<b>Artikel 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)</b>	<b>7</b>
8.1 Zusammensetzung und Wahlen	
8.2 Wahlen	
<b>Artikel 9 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>7</b>
<b>Artikel 10 Haftung</b>	<b>7</b>
<b>Artikel 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>Artikel 12 Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung</b>	<b>8</b>
<b><u>Anhang</u></b>	<b>9-11</b>
Anhang 1 Pflichtenhefte	

## **Artikel 1 Bestand, Sitz und Aufgaben des PV Zürich**

### *1.1 Bestand*

Als Teilorganisation des SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals sowie des Unterverbandes PV (UV PV) besteht die PV-Sektion Zürich (PV Zürich)

### *1.2 Sitz*

Der PV Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

### *1.3 Aufgaben und Ziele*

Der PV Zürich erfüllt die in Art. 21 der Statuten SEV und in Art. 9 des Geschäftsreglements des UV PV genannten Aufgaben. In diesem Rahmen setzt er sich für die Interessen der älteren Menschen generell und jene der PV-Mitglieder im Besonderen ein. Er sorgt für Pflege von Kollegialität und Geselligkeit.

## **Artikel 2 Mitgliedschaft**

### *2.1 Aufnahmeberechtigte*

Es können aufgenommen werden:

- SEV-Mitglieder beim Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand
- Witwen und Witwer verstorbener SEV-Mitglieder
- Weitere Personen gemäss Art. 2.1 des Geschäftsreglements des UV PV
- Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von PV-Mitgliedern können als Lokalmitglieder in die Sektion eintreten.

### *2.2 Aufnahme*

Der Übertritt von aktiven SEV-Mitgliedern in den PV Zürich erfolgt nach deren Pensionierung automatisch. Wird dies nicht gewünscht, finden die Regeln über den Austritt Anwendung (Art. 2.4)

Beim Todesfall eines SEV-Mitgliedes wird die Witwe/der Witwer automatisch Mitglied beim PV Zürich. Wird die Mitgliedschaft nicht gewünscht, muss diese innert 90 Tagen schriftlich abgelehnt werden (Art. 5.5 der SEV-Statuten).

### *2.3 Zuteilung*

Die Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes der Sektion zugeteilt. Der Zentralvorstand des UV PV (ZV) setzt die Grenzen des Einzugsgebietes der Sektionen fest. Auf Wunsch des Mitgliedes ist die Zuteilung zu einer anderen Sektion möglich. Die betroffenen Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

### *2.4 Austritt und Ausschluss*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung ist mit einem eingeschriebenen Brief an den PV Zürich zu richten. Zuständig für den Austritt ist der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach Art. 7 der Statuten SEV.

## **Artikel 3 Mitgliederbeiträge**

### *3.1 Erhebung und Festsetzung der Beiträge*

Zur Deckung der laufenden finanziellen Bedürfnisse erhebt der PV Zürich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Allenfalls schreibt die Delegiertenversammlung (DV) des UV PV hierfür einen verbindlichen Rahmen vor. Die Mitglieder des PV Zürich haben zudem einen von der DV des UV PV festgesetzten Unterverbandsbeitrag sowie einen Grundbeitrag der Gewerkschaft SEV (gemäss Beitragsreglement SEV) zu entrichten.

### *3.2 Abstufung der Beiträge*

Es gilt die folgende Abstufung der Beiträge gemäss Art. 3.1

- PV-Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages.
- Wenn das Einkommen des Mitgliedes unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Beitrags liegt, bezahlt dieses ein Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder bezahlen ein Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages. Wenn deren Einkommen unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Beitrag liegt, bezahlen diese Mitglieder ein Achtel des SEV-Grundbeitrages sowie ein Viertel des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei. Für die Beitragsbefreiung von pflegebedürftigen Mitgliedern in Heimen ist mit der wirtschaftlichen Abteilung SEV Kontakt aufzunehmen.

### *3.3 Inkasso der Beiträge*

Der Gesamtbeitrag wird von der Rente abgezogen und dem SEV überwiesen. Dieser rechnet mit dem Unterverband und den Sektionen ab. Wenn ein Abzug von der Rente nicht möglich ist, besorgt die zuständige Sektion das Inkasso.

## **Artikel 4 Mitgliederrechte**

Nebst dem Abstimmungsrecht und dem aktiven und passiven Wahlrecht in ihrer Sektion stehen den Mitgliedern des PV Zürich die folgenden Rechte zu:

### *4.1 Initiative*

Das Initiativrecht richtet sich nach Art. 12 der Statuten SEV und Art. 1.4 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV.

### *4.2 Referendum*

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des PV Zürich – ausgenommen Wahlen – unterliegen dem fakultativen Referendum. Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert zwei Monaten nach Beschlussfassung – von zehn Prozent der Mitglieder des PV Zürich unterschriftlich unterstützt wird. Näheres ist in Art. 2.4 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

### *4.3 Urabstimmung*

Die Urabstimmung ist in Art. 2.5 des Reglements über Teilorganisationen im SEV geregelt.

### *4.4 Teilnahme an der Delegiertenversammlung des UV PV und am Kongress*

Der PV Zürich kann – nach einem durch den Zentralausschuss (ZA) des ZV PV festgelegten Schlüssel – eine Anzahl Delegierte an die DV und an den SEV-Kongress entsenden. Vgl. Art. 6.2 in Verbindung mit Anhang 5 des Geschäftsreglements des UV PV.

## **Artikel 5      Organisation des PV Zürich**

Im Sinne von Art. 2.6 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV hat der PV Zürich die folgenden Behörden:

- die Mitgliederversammlung
- den Sektionsvorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

Als Kontrollstelle fungiert eine Geschäftsprüfungskommission.

## **Artikel 6      Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PV Zürich.

### *6.1 Durchführung*

Sie findet normalerweise wenigstens zwei bis dreimal pro Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung hat dieselben Kompetenzen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

- auf Anordnung des Sektionsvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von 10 Prozent der Mitglieder des PV Zürich.

### *6.2 Ankündigung*

Die Mitgliederversammlung, die zur Beschlussfassung traktandierten Geschäfte sowie vorgesehene Wahlen sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung in der Verbandspresse oder mit Zirkular und wenn möglich auf der Homepage anzukündigen.

### *6.3 Anträge*

Anträge sind drei Wochen vor der nächsten Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, massgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Mail- oder Fax-Versanddatum. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären. Wird die Dringlichkeit verneint, erfolgt die Behandlung des Geschäftes erst an der nächsten Mitgliederversammlung.

### *6.4 Aufgaben*

Die Mitgliederversammlung erfüllt die in Art. 2.74 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV aufgelisteten Aufgaben, insbesondere:

- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Festsetzung des Sektionsbeitrages
- Wahl von Sektionspräsident/präsidentin, übrige Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsprüfungskommission, Delegierten an DV des UV PV und Kongress
- Einreichen von Anträgen an die Delegiertenversammlung und Kongress

## 6.5 *Beschlussfassung*

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher genügt das relative Mehr der Wählenden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegt dem fakultativen Referendum.

## 6.6 *Teilnahme von Lebenspartner/innen*

Lebenspartner/innen von Mitgliedern können an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des PV Zürich teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Von ihnen kann ein Lokalbeitrag erhoben werden.

## **Artikel 7      Sektionsvorstand (Vorstand PV Zürich)**

Der Vorstand vertritt den PV Zürich gegen aussen.

### 7.1 *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus Sektionspräsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, Mutationsführer/in, Betreuer/in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder muss sich nach den Anforderungen eines geordneten Vereinsbetriebes richten. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand und wird in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.

### 7.2 *Wahl*

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/die Präsidentin muss separat, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.

### 7.3 *Sitzungen*

Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Auch ausserhalb der Sitzungen stellt er den Informationsfluss unter seinen Mitgliedern sicher, wenn nötig durch sporadische informative Treffen.

### 7.4 *Aufgaben und Kompetenzen*

Der Vorstand entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Überdies ist er verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 21.5 der Statuten SEV. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in, jeweils zu zweien.

### 7.5 *Entschädigung*

Die Entschädigung an den Gesamtvorstand wird im Rahmen des jährlichen Budgets von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Verteilung beschliesst der Vorstand in eigener Kompetenz.

## **Artikel 8      Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

### *8.1      Zusammensetzung und Wahlen*

Die GPK des PV Zürich besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich. Die Wahl kann in globo erfolgen.

Die GPK konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihres Obmannes/ihrer Obfrau sowie auf Verlangen des Sektionsvorstandes. Bei der Revision müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Der Obmann/die Obfrau der GPK nimmt, wenn nötig, jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sektionsvorstandes teil.

### *8.2      Aufgaben*

Die GPK kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung; sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und stellt den Antrag.

Ihr obliegt auch die Durchführung einer Urabstimmung in der Sektion.

## **Artikel 9      Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Abstimmung über mehrere Anträge gilt folgendes:

- Liegen zum gleichen Zeitpunkt mehrere Anträge vor, gibt der Präsident/die Präsidentin vor der Abstimmung bekannt, wie über die Anträge abgestimmt werden soll. Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anders lautende Anträge gestellt, lässt der Präsident/die Präsidentin sofort darüber abstimmen.
- Stehen sich bei einer Abstimmung ein Antrag des Vorstandes und ein anderer gegenüber, wird zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in Art. 7 des Geschäftsreglements SEV verwiesen.

## **Artikel 10      Haftung**

Die Rechtshandlungen des PV Zürich verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des UV PV hat der PV Zürich nicht einzustehen.

Der PV Zürich haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/innen des PV Zürich in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

## **Artikel 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Wenn im vorliegenden Geschäftsreglement nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des SEV und des UV PV sowie des ZGB.

## **Artikel 12 Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung**

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde am 11. Oktober 2012 von der Mitgliederversammlung des PV Zürich beschlossen und vom Zentralvorstand PV am 19. Oktober 2012 genehmigt.

Es trifft auf 01. Januar 2013 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 01.01.2008

Für den PV Zürich

Der Präsident

Kurt Egloff

Der Aktuar

Fritz Abt

Die Genehmigung durch den Zentralvorstand bestätigt:

Der Zentralpräsident

Ricardo Loretan

Der Zentralsekretär

Otto Huser



Unterverband  
der Pensionierten  
Sous-fédération  
des pensionnés  
Sottofederazione  
dei pensionati



Gewerkschaft  
des Verkehrspersonals  
Syndicat du personnel  
des transports  
Sindacato del personale  
dei trasporti

Sektion Zürich

## ***Anhang 1: Pflichtenheft***

- Sektionspräsident / in
- Vizepräsident / in
- Mutationsführer / in
- Kassier / in
- Aktuar / in
- Betreuer / in
- Beisitzer / in



## **Sektionspräsident**

leitet die Sektionsversammlungen, Vorstandssitzungen  
Verbindungen zum SGB, GBKZ und Behörden  
Rechtsfälle  
Austrittsbegehren  
Bewilligt Ferien-Rabattgutscheine  
sucht Gastreferenten für die Sektionsversammlungen  
Informiert die Vorstandsmitglieder über ZA/ZV Beschlüsse  
Überwachung des Budgets  
Signiert die Ehrenurkunden  
Terminkalender / Agenda  
Verhandelt mit dem Volkshaus über Saalmiete und ev. Verpflegung  
Delegierter SEV  
Mitglied im Zentralvorstand des PV  
Erstellt einen Jahresbericht

## **Vizepräsident**

Vertritt den Präsidenten bei deren Abwesenheit  
Nimmt ev. an DV PV teil  
Übernimmt besondere Aufgaben in Absprache mit dem Präsidenten  
Koordination von Aktionen / Kampagnen Werbung  
Koordiniert die Arbeiten um die Weihnachtsfeier  
Evaluation und Organisation der Sektionsreisen / Vorstandsausflug  
Übergibt die Urkunden und Geschenke für die 25, 40,50, 60 und 70 Jahre Mitglied SEV an der  
Versammlung  
Beteiligen sich an der Organisation kulturellen Anlässen

## **Mutationsführer**

Er verfügt als einziger über die Personaldaten der Sektionsmitglieder  
Schreibt alle Gratulationskarten und bedient die Betreuerinnen  
Schreibt an die 70 und 80 jährige eine Gratulationskarte  
Bedient alle Vorstandsmitglieder mit Listen der Neueintritte, der Verstorbenen und den Jubilaren  
Bedient die Betreuerinnen mit der monatlichen Liste der 90 jährigen und älter.  
Schriftverkehr mit Privaten (soweit nicht der Präsident involviert ist)  
Redigiert und druckt sämtliche Sektionsdrucksachen und stellt sie für den Grossversand bereit.  
Zentrale Stelle für SEV-Drucksachen der Vorstandsmitglieder  
Mithilfe bei der Kalenderaktion  
Verschickt bei Todesfällen Kondolenzkarten  
Legt an den Vorstandssitzungen Rechenschaft über die Mitgliederbewegung ab  
Organisiert die Urkunden und Geschenke für die 25,40,50,60 und 70 Jahre SEV  
Versendet die Urkunden an die Mitglieder, die sich für die Übergabe entschuldigt haben  
Vermittelt REKA-Gutscheine  
Organisiert den Grossversand (Ende Jahr)  
Sucht Mitglieder mit falscher Adresse  
Erstellt jährlich eine Liste aller Austritte für GS SEV

**Kassier**

Führt die Sektionskasse

Erstellt das Budget

Einzug bei den Selbstzahler, Code 202-204 und Lokalmitglieder, Code 401/402

Leitet und wickelt die Kalenderaktion ab

Verhandelt mit dem Volkshaus über Verpflegung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten

**Aktuar**

Erstellt Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen

Bedient die Vorstandsmitglieder und der GPK mit den Protokollen

Erstellt die Versammlungsberichte und Veranstaltungshinweise in der Verbandszeitung

Verbindung zur Redaktion "kontakt" (Einladungen/Berichte/Fotos)

Bedient den Webmaster PV mit den nötigen Änderungen/News

Schreibt die "Neupensionäre" an

Redigiert und kontrolliert die Geschäftsreglemente und Spesen-Verordnungen / Weisungen des PV Zürich

Verwaltet und betreut das Archiv

**Betreuerinnen**

Bindeglied zwischen Vorstand und den Mitgliedern

Verteilen der Gratulationskarten an die 90 jährigen und älter, mit einem kleine Präsent

Beratungen, Versicherungen, Steuern (Pro Senectute)

Schwierigkeiten in den Heimen etc.

Orientierung des Vorstandes über allfällige Missstände etc.

**Beisitzerin**

Mithilfe bei der Organisation von Aktionen und speziellen Anlässen im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten

Mithilfe bei der Kalenderaktion

Mithilfe beim Verpacken des Grossversandes (Ende Jahr)